

Entwurf in der Fassung des Vorschlags der SPD:

I. Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda am 30.01.2020 die folgende I. Satzung zur Änderung der bestehenden Straßenbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 3 Anteil der Gemeinde, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda trägt **75%** des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, **85%**, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und **90%**, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die städtischen Anteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.“

Artikel II:

Diese I. Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle anderen Paragraphen bleiben unverändert.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser I. Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 30.01.2020 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die I. Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 31.01.2020

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Grunwald
Bürgermeister